

- die Satzung des SV Teutonia 23 Rastow e. V.
- die Finanzordnung
- die Beitragsordnung

Es können weitere Ordnungen erlassen werden.

3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Sportverein. In allen anderen Fällen treten dafür vorgesehene gesetzliche Regelungen ein.

Paragraph 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Verein sportlich betätigen,
 - b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die regelmäßig Sport treiben,
 - c) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. Dem Sportverein kann jede natürliche Person angehören.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand über den Sektionsleiter einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nur, wenn sie vom jeweiligen Sektionsleiter abgezeichnet wurde.
4. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
5. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung der Satzung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Tod.
7. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahresende.
8. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes von Beiträgen bei mehr als 6 Monaten trotz Mahnungen,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) unehrenhafter Handlungen.

Satzung des Sportvereins (SV) Teutonia 23 Rastow e.V.

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Sportverein trägt den Namen Sportverein (SV) Teutonia 23 Rastow e.V., nachfolgend Sportverein genannt, und hat seinen Sitz in Rastow.
Der Gerichtsstand ist Ludwigslust.
Er tritt die Rechtsnachfolge der am 23. 10. 1948 gegründeten Betriebssportgemeinschaft „Traktor“ Rastow an. Die Erstgründung des Sportvereins erfolgte am 23. Februar 1923.

Paragraph 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Zweck des Sportvereins ist die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung im Breiten- und Seniorensport, im Bereich der Prävention und Rehabilitationssport, sowie laut Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Jugendarbeit in und im Sport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Förderung offener Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein kann auf Grund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. §3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes – EStG) pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlen.

Paragraph 3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein kann in weiteren Organisationen Mitglied sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/ Vorpommern sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen bzw. Abteilungen aus.
2. Der Sportverein regelt seine Arbeitsweise durch die Satzung und Ordnungen.
Dazu gehören:

Satzung SV Teutonia 23 Rastow e.V.

Gewalttätige, extremistische oder rassistische Verhaltensweisen werden als vereinschädigend gewertet und dementsprechend sanktioniert.

In den Fällen a, c, und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Zuganges. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief oder Boten (Kurier) zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Sportverein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Paragraph 5 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, in ihrer Sportart am Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend ihrer Klassifikation und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen. Sie haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Ordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Sportvereins teilzunehmen.
- b) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- c) Kinder und Jugendliche mit Ausnahme der Studenten und in der Berufsausbildung stehenden Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
- d) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Sportvereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- b) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere in der Halle und auf den Spielplätzen. Die Hallen-, Platz-, und Spielordnung ist einzuhalten.
- c) Sämtliche Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- d) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 13.

Paragraph 6 Maßregelungen , Ausschluss

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Sportvereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen und
- c) der Ausschluss entsprechend § 4 (8).

Maßregelungen sind gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich.

Der Bescheid über die Maßregelung ist nur persönlich und unter Anwesenheit eines Zeugen , der Mitglied des Sportvereins, aber nicht im Vorstand ist , zuzustellen . Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen nach Zugang Widerspruch beim Vorstand zu erheben.

Paragraph 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des SV Teutonia 23 Rastow e. V. sind:

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der Vorstand** nach (§26 BGB)
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister
- c) **der erweiterte Vorstand**

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Absatz 4 ist zu beachten.

Paragraph 8 Die Mitgliederversammlung des Verein

1. Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist jährlich einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

2. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung bzw. Überbringung durch Boten aus.

Satzung SV Teutonia 23 Rastow e.V.

4. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

Im Wahljahr

- e) die Entlastung des alten Vorstandes (s. Paragraph 7);
- f) die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

- g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach Paragraph 4 (6),
 - j) Entscheidung die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes Nach Paragraph 4 (4),
 - k) Die Auflösung des Sportvereins.
5. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der erwachsenen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlhandlungen können offen oder geheim durchgeführt werden.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
10. Eine Satzungsänderung gilt, wenn sie auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wurde.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Paragraph 9 Der Vorstand

1. **Der Vorstand** nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 600,- Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. nach Absatz 1
4. **Der erweiterte Vorstand** besteht aus bis zu 5 Mitgliedern des SV.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
12. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
13. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Sportverein entsprechend § 9 Abs.1 und 2 vertreten.
14. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
15. Im Verhältnis zu den Finanzbehörden muss der Vorstand die steuerlichen Pflichten des Vereins erfüllen. Dazu gehören die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht, die Pflicht, Steuererklärungen abzugeben, dem Finanzamt erforderlichenfalls Auskünfte zu erteilen.

Paragraph 10 Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 11) zur Überprüfung vorzulegen. Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung SV Teutonia 23 Rastow e.V.

Paragraph 11 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis Ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Paragraph 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Sportvereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Jedes stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten.
6. Über die Kandidaten ist einzeln zu entscheiden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine Blockwahl zulässig.

Paragraph 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben , können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Paragraph 14 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss einer Beitragsordnung.
3. Der Sportverein finanziert sich weiterhin durch:
 - a) Umlagen,
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und
 - d) Zuwendungen aus staatlichen bzw. öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

Paragraph 15 Symbol des Vereins

Der Sportverein führt ein kreisförmiges gelbes Symbol mit blauen Linien und blauer Schrift. In seinem äußeren Schriftkranz stehen oben wie unten die Worte SV Teutonia 23. In seinem Innenkreis, der mit einem Schachbrettmuster unterlegt ist, erscheint zwischen zwei Linien der Ortsname Rastow.



Paragraph 16 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Sportvereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Paragraph 17 Auflösung des Sportvereins

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium , das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

Paragraph 18 Inkrafttreten

Die Satzung basiert auf der Fassung vom 09..03.2012 und wurde in vorliegender Form auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Ludwigslust in Kraft

Rastow, den 20.03.2015

Birgit Müller
Vorsitzende des SV Teutonia 23
Rastow e.V